

und vom Amtsgericht, in dessen Genossenschaftsregister die Genossenschaft eingetragen ist, geführt. Die Geschäftsführung der Genossenschaften muß mindestens in jedem zweiten Jahr geprüft werden. Die Prüfung geschieht bei Genossenschaften, die sich zur Verfolgung ihrer gemeinsamen Interessen zu einem Verbands vereinigt haben, in der Regel durch einen von diesem Verbands bestellten, in anderen Fällen durch einen vom Gericht bestellten Revisor.

#### 561 4. Die Handelsgeschäfte.

Die eingehenden Vorschriften, welche das Handelsgesetzbuch hinsichtlich der Handelsgeschäfte gibt, beziehen sich besonders auf den Handelskauf und auf die Kommissions-, Expeditions- und Frachtgeschäfte.

Der Kommissionär übernimmt es gewerbsmäßig, Waren und Wertpapiere im eigenen Namen, aber auf Rechnung eines andern (des Komittenten) zu kaufen oder zu verkaufen.

Der Expeditur besorgt gewerbsmäßig im eigenen Namen, aber für Rechnung eines andern (des Versenders) die Beförderung von Gütern durch Frachtführer oder durch Verfrachter von Seeschiffen.

Der Frachtführer übernimmt gewerbsmäßig die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern.

562 Von den ausführlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über das Seerecht mag nur einiges hier Erwähnung finden: Der Eigentümer eines Handelsschiffes wird Reeder, der Führer (Kapitän) des Schiffes wird Schiffer genannt. Die Verpfändung eines Schiffes nebst Ladung (zu welcher der Schiffer befugt ist, wenn er des aufgenommenen Geldes unterwegs zur Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung bedarf) heißt Verbodnung. Unter Savarie ferner versteht man die Schäden, welche ein Schiff oder die Ladung auf der See durch besonderen Unfall erleidet. Hat der Schiffer behufs Errettung von Schiff und Ladung aus einer gemeinsamen Gefahr vorzüglich Opfer gebracht, z. B. durch Klappen eines Mastes oder Ueberbordwerfen eines Teils der Ladung, so spricht man von großer Savarie. Der erwachsene Schaden wird in solchem Falle auf das Schiff, die Ladung und die Fracht nach Verhältnis des Werts verteilt.

563 Die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt und der Flößerei endlich sind in besonderen Reichsgesetzen geordnet (s. Nr. 1123).

#### 5. Das Wechselrecht.

564 Schon im Mittelalter zeigte sich das Bedürfnis, bei Zahlungen, die in ein anderes Land (zumal mit einem anderen Münzsystem) be-